

Gewässerordnung des ASV 1928 e.V. Ketsch für den Anglersee und den Kraichbach

Stand: Januar 2001

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Gewässerordnung regelt die Fischereiausübung durch Sportangler im Anglersee und im Kraichbach von der Landstraße vom Talhaus nach Speyer (L 599) bis zur Mündung in den Altrhein.

Bei der Fischerei sind die **gesetzlichen Bestimmungen über Fischfang, Fischhege, Natur-, Umwelt- und Tierschutz** zu beachten.

Es soll die Förderung des kameradschaftlichen Bereichs angestrebt werden. Die Gewässer sind von allen schädlichen Einwirkungen zu verschonen. Der Anglersee mit seinen Tieren und Pflanzen soll in seiner natürlichen Eigenart als Teil unserer Heimat erhalten bleiben.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Anglersee und Kraichbach, wenn nicht ausdrücklich unterschiedliche Regelungen getroffen sind.

2. Übergeordnete Fischereibestimmungen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung und den Schutz der Fischerei in Baden-Württemberg.

- **Landesfischereigesetz vom 14. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1985**
- **Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998**

3. Fischereipapiere

Der Sportfischer ist zur Ausübung des Angelsports nur berechtigt, wenn er folgende gültige Ausweispapiere bei sich hat:

- 1. Jahresfischereischein / Jugendfischereischein**
- 2. Erlaubnisschein mit Arbeitseinsatzmarken und sonstigen Gültigkeitsmarken**
- 3. Fangbuch für den Anglersee bzw. Fangliste für den Kraichbach**

Gastangler haben anstelle des Erlaubnisscheines nach 2 eine gültige Tages-, Wochen- oder Monatskarte bei sich zu führen. Für den Kraichbach werden keine Gastkarten ausgegeben.

4. Führung des Fangbuches bzw. Fangliste

Der Angelsportverein ist durch behördliche Auflage zu einer genauen Fangmeldung über den Anglersee und den Kraichbach verpflichtet. Von jedem Angelkartenbesitzer ist deshalb ein Fangbuch bzw. eine Fangliste zu führen und die Einträge gewissenhaft auszuführen. Die Fangbücher für den Anglersee werden gegen eine Gebühr zusammen mit den Angelkarten ausgegeben und sind stets am Wasser mitzuführen.

Die Fangbeute ist unmittelbar am Fischwasser nach dem Beenden des Angelns mit Kugelschreiber in den Fangnachweis einzutragen.

Gastangler tragen ihren Fang auf dem dazu vorgesehenen Abschnitt der Gastkarte ein und geben diesen Abschnitt an der angegebenen Stelle ab. Wird nichts gefangen, ist eine Fehlmeldung/Nullmeldung erforderlich.

5. Fischereiaufsicht

Auf Aufforderung muss der Angler gegenüber vereinsinternen, zur Fischereiaufsicht befugten Personen, insbesondere Mitgliedern der Vorstandschaft, Fischereiaufsehern und Gewässerwarten seine Fischereiberechtigung durch die Nachweise nach Ziffer 3 belegen und sämtliche mitgeführten Behältnisse zur Kontrolle vorzeigen.

Bei festgestellten Verstößen gegen diese Gewässerordnung sind der Fischereiaufsicht nach Aufforderung vorbehaltlos sämtliche Fischereipapiere - bis auf den Jahresfischereischein - auszuhändigen.

Den Anordnungen der genannten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit Verlust der Angelkarte oder in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein geahndet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht und die Pflicht bei Verdacht auf Fischwilderei oder bei Verstößen gegen diese Ordnung Ausweiskontrollen durchzuführen und den Verstoß unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins zu melden.

6. Zeiten für den Fischfang

Der Fischfang ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

Für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ist der Fischfang bis 24:00 Uhr MEZ, für den Zeitraum der Einführung der Mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1:00 Uhr MESZ gestattet.

Für Gastkartenbesitzer ist das Fischen von 7:00 Uhr bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ist Gastangeln von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr gestattet.

7. Schonzeit nach Fischeinsatz im Anglersee

Am Tag von Fischeinsätzen ist Angelverbot. Der Termin des Einsatzes wird in der Presse bekanntgegeben.

8. Angelverbot während Vereinsveranstaltungen

Während Vereinsfischen, Versammlungen und bei Arbeitseinsätzen besteht für die Mitglieder grundsätzliches Angelverbot im Anglersee und im Kraichbach.

Für die Zeit des Backfischfestes können durch die Vorstandschaft Sperrungen der Fischgewässer beschlossen werden.

9. Fischschongebiet im Anglersee

Die Insel und der Graben sind Schongebiet. Dort darf ganzjährig nicht geangelt werden.

10. Schonzeiten und Mindestmaße

Es gelten die Regeln der neuen Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (siehe hierzu den Mittelteil der Gewässerordnung).

Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden (notfalls Schnur abschneiden). Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische dürfen in keinem Fall als Beute mitgenommen werden.

11. Tageslimit, Fangbegrenzung im Anglersee

Der Fischereiausübungsberechtigte darf außerhalb der Schonzeiten nach Ziffer 10 je Kalendertag bis zu **5 Stück Forellen, 3 Stück Karpfen, 5 Stück Schleien, 3 Stück Zander, 2 Stück Saiblinge**, fangen und als Fangbeute mitnehmen.

Der Angler soll von limitierten und nicht limitierten Fischarten nur soviel fangen, wie er vernünftig verwerten kann.

12. Verwertung des Fangs

Nach dem Tierschutzgesetz § 1 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Aus diesem Grund empfiehlt der Angelsportverein seinen Mitgliedern und Gastanglern keine Fische lebend zu hältern.

Gefangene Fische, die keiner Schonzeit unterliegen und die das Mindestmaß haben, sind nach der Anlandung sofort zu töten (betäuben, Herzstich), dann erst den Haken lösen.

Tote Fische, Innereien und Fischschuppen dürfen nicht am Gewässer zurückgelassen werden.

13. Zugelassene Fanggeräte und Angeltechniken

Die Angelkarten des Vereins berechtigen zum Fischfang mit zwei Ruten, mit oder ohne Schwimmer. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.

Gefischt werden darf vom Vereinsnachen aus mit einem Mindestabstand von 20 m zum Ufer. Zu den Uferfischern ist ausreichender Abstand zu halten, so dass diese nicht gestört werden. Die Schlüssel für die Vereinsnachen werden von den Gewässerwarten ausgegeben und sind wieder nach dem Beenden des Angelns an diese zurückzugeben.

Jugendliche Fischereischein-Inhaber dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen, der im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist im Nachenfischen.

Das Angeln vom Boot aus geschieht auf eigene Gefahr und Haftung.

Die Verwendung des Zockers (Kunstköder mit feststehender Hakenbewehrung) ist verboten.

Im Anglersee ist das Heben von Köderfischen mit dem Senknetz nicht erlaubt.

Das Legen von Reusen und Nachtschnüren ist Anglern nicht gestattet.

Das Angeln auf Friedfische mit Zwillings- oder Drillingshaken ist nicht erlaubt.

Der lebende Köderfisch ist verboten, es dürfen nur aus dem Anglersee gefangene tote Köderfische Verwendung finden.

14. Vermeidung gewässerschädlicher Stoffe

Als Köder und als Anfüttermittel oder Angelfutterzusatz dürfen gewässer- und fischereischädliche Stoffe nicht verwendet werden. Das gilt auch für Stoffe, bei denen ein erheblicher Verdacht auf Gewässer- oder Fischschädlichkeit besteht.

Im übrigen dürfen Stoffe, die Pflanzen und Wassertiere schädigen, auch in kleinen Mengen nicht in die Gewässer eingebracht werden.

15. Abstandsregelungen

Bei der Wahl seines Angelplatzes hat der Angler auf Verlangen zum Nächsten einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

Der Abstand der ausgelegten Angeln darf nicht mehr als 7 m betragen.

16. Aufsicht über Fanggeräte

Ausgelegte Ruten dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

17. Futterplätze

Das Unterhalten von Futterplätzen ist erlaubt. Die Respektierung eines Futterplatzes ist ein Gebot der Sportlichkeit und der Kameradschaft. Es gibt jedoch kein Recht des Futterplatzunterhalters auf alleinige anglerische Nutzung.

18. Sauberkeit am Angelplatz

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich.

Die zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen sind verpflichtet, jedes Mitglied zur Säuberung seines Angelplatzes zu veranlassen. Dabei ist es unerheblich, wer der Verursacher der Verschmutzung war.

19. Schutz der Ufer und des Bewuchses

Jede Beschädigung oder Veränderung der Ufer und des Bewuchses ist untersagt. Auch Unterwasserpflanzen sind soweit möglich zu schonen.

20. Sonstige Bestimmungen

Das Benutzen von Tonwiedergabegeräten und von Musikinstrumenten ist nicht gestattet.

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist nicht erlaubt.

Im Kraichbach sind die Rechte anderer Gewässerbenutzer (z.B. Wassersportler) zu beachten.

21. Verbotene Fangverwendung

Anbieten, verkaufen oder vertauschen von im Vereinsgewässer gefangenen Fischen ist verboten und führt zum Verlust der Angelkarte.

22. Benutzung von Fahrzeugen, Transport von Angelgeräten

Kraftfahrzeuge incl. Mofas dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Straßen, Wegen und Plätzen benutzt werden.

Beim Transport von Angelgeräten zum und vom Angelplatz dürfen Zäune und Bepflanzungen nicht beschädigt werden.

23. Förderung der Kameradschaft

Mitglieder und Gastangler haben sich am Gewässer so sportgerecht und kameradschaftlich zu verhalten, dass es keinen Anlass zur Beschwerde geben kann.

24. Haftung

Für Personen- oder Sachschäden, die bei der Ausübung des Angelsports entstehen, haftet der Verein nicht, sondern der Verursacher.

25. Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen des Vereins

Für die Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen des Vereins und der von ihm beauftragten Personen, z.B. der Gewässerwarte und Geländewarte, sind Ausnahmen von dieser Gewässerordnung zugelassen.

26. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Ziffern 5 und 21 dieser Gewässerordnung werden wie dort angegeben geahndet.

Sonstige erhebliche oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden nach den Bestimmungen der Satzung geahndet und haben unter Umständen den Entzug des Erlaubnisscheines bzw. auch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

27. Änderungen der Gewässerordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Gewässerordnung werden von den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, falls die Interessenslage des Vereins dieses erfordert, bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die Gewässer vorläufige Sperren und weitere vorläufige Einschränkungen zu erlassen.

28. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 21.01.2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Bestimmungen ungültig.

Ketsch im Januar 2001